

Montag den 7. September 1874.

(396—3)

Nr. 2102.

Kundmachung.

Das k. k. Landeszahlamt bleibt wegen Vornahme der Reinigung seiner Localitäten am 9., 10., 11. und 12. September l. J. für den Verkehr mit Parteien geschlossen.

Laibach, am 1. September 1874.

K. k. Landeszahlamt.

(392c—1)

Nr. 5850.

Kundmachung.

In S. M. Kriegsmarine werden absolvierte Techniker (Staatsbürger der österr.-ungar. Monarchie), welche das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben, physisch-tauglich und der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind, als Schiffbau-Cleven mit dem jährlichen Adjutum von 600 Gulden ö. W. aufgenommen.

Bewerber um die Aufnahme haben bis längstens Ende September l. J. ein schriftliches Gesuch an das Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) zu richten und demselben beizuschließen:

- den Tauf- oder Geburtschein;
- ein militär-ärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit;
- das Diplom einer technischen Hochschule oder mindestens Zeugnisse mit guten Fortgangsklassen über das erlangte Absolutorium, eventuell Zeugnisse über die Kenntnis fremder Sprachen;
- die legalisierte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte in die Kriegsmarine und endlich
- den Heimatschein und ein von der zuständigen politischen oder polizeilichen Behörde ausgestelltes Zeugnis über das tadellose Vorleben.

Die Kenntnis der französischen und englischen Sprache oder im Schiffbau bereits erworbene Praxis gewährt unter mehreren Bewerbern von sonst gleicher Befähigung erhöhte Aussicht auf Berücksichtigung.

Die Aufnahme erfolgt vorerst provisorisch und findet die Ernennung zu effektiven Schiffbau-Cleven nach einjähriger guter Verwendung statt.

Schiffbau-Cleven werden nach einer zweijährigen Dienstleistung, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch früher, zur Ingenieurs-Prüfung zugelassen und im Falle eines befriedigenden Resultates, bei sich ergebenden Aperturen zu Schiffbau-Ingenieuren dritter Klasse mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. ö. W. und dem für die Marinebeamten der X. Diätenklasse normierten Quartiergelde ernannt.

Wien, im Juli 1874.

Vom k. k. Reichs-Kriegsministerium
(Marine-Section).

(399—3)

Erkenntnis.

Nr. 8096.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht als Presbgericht in Laibach über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt:

Der Inhalt des in der am 26. August l. J. herausgegebenen, vom 27. d. M. datierten Nummer 194, Jahrgang VII, der in Laibach periodisch in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenski narod“ auf der ersten Blattseite abgedruckten, mit „Zopet nesrečni kmetiji“ betitelten, mit den Worten „Iz loske doline na

Notranjskem se nam pišo“ beginnenden und mit „katera bi duhove le še bolj razburila“ endenden Leitartikels begründe den objectiven Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G., daher gemäß dem § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 7 R. G. Bl., die von der k. k. Staatsanwaltschaft durch die Sicherheitsbehörde veranlasste Beschlagnahme der Nummer 194, Jahrgang VII, der politischen Zeitschrift „Slovenski narod“ bestätigt und bei eingeleitetem objectiven Strafverfahren nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Nummer ausgesprochen, sowie die Vernichtung der mit Beschlagnahme Exemplare derselben und die Zerstörung des betreffenden versiegelten Satzes nach den §§ 36 und 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 6 R. G. Bl., angeordnet wird.

Laibach, am 31. August 1874.

(409—2)

Nr. 8187.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landes- als Presbgericht in Laibach über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der am 27. August 1874 abends herausgegebenen, vom 28. August 1874 datierten Nummer 195, Jahrgang VII der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenski narod“ auf der zweiten Blattseite abgedruckten, mit „Iz Notranjskega 25. avgusta“ überschriebenen, mit „Slovenski narod je uže enkrat“ beginnenden und mit „z imenom kraja in nadučitelja interpeliral“ endenden Correspondenzartikels, begründe den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G. und es werde nach § 493 der St. P. O. vom 23. Mai 1873, §. 119 R. G. B., und nach §§ 36 und 37 des Presbgesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 6 R. G. B., die vom k. k. Landespräsidium als Sicherheitsbehörde im Einverständnis mit der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 195 vom 28ten August 1874 der besagten Zeitschrift bestätigt und zugleich die Weiterverbreitung der gedachten Nummer verboten, sowie die Vernichtung der mit Beschlagnahme Exemplare, dann die Zerstörung des versiegelten Satzes des beanstandeten Artikels der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 3. September 1874.

(413—1)

Nr. 5507.

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gegeben, daß aus der Adjutenstiftung des verstorbenen Erasmus Grafen von Pichtenberg für angehende Staatsbeamte aus wenig bemittelten adelichen Familien, und zwar für Auscultanten oder Conceptspracticanten ein Adjutum jährlicher 525 fl. ö. W. zu verleihen ist, dessen Betrag jedoch, wenn ein Bewerber glaubwürdig darthun sollte, daß seine Eltern, ohne sich wehe zu thun nicht vermögen, ihm eine Beihilfe auch nur von 105 fl. ö. W. zu geben, oder wenn er elternlos ist, daß die Einkünfte seines Vermögens nicht einmal 105 fl. ö. W. erreichen, nach Zulaß des Stiftungsfondes auf jährliche 630 fl. ö. W. erhöht werden kann.

Zur Erlangung des Adjutums sind nach den a. h. genehmigten Statuten vorzugsweise Verwandte des Stifters, dann Söhne aus dem Adel des Herzogthumes Krain und wenn nicht Competenten vom krainischen Adel hinreichend vorhanden sind, auch Söhne aus dem Adel der Nachbarländer Steiermark und Kärnten und in deren Ermangelung auch aus allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen

berufen. Söhne aus dem landständischen Adel sind dem übrigen Adel und Auscultanten den Conceptspracticanten vorzuziehen.

Die Bewerber haben ihre mit den Zeugnissen über vollendete juridisch-politische Studien, mit den Anstellungsdecreten und mit den gesetzmäßigen Ausweisen über ihren Adel, ihre allfällige Verwandtschaft und Landmannschaft belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden

bis 20. Oktober 1874

bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.

Laibach, am 25. August 1874.

(400a—2)

Nr. 2735.

Lehrstelle.

Wegen Besetzung der Lehrstelle für Naturgeschichte nebst einem aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe vorgeschriebenen Lehrgegenstande an der königl. Oberrealschule in Agram mit einem Gehalte jährlicher 900 fl. nebst dem Anspruch auf Quinquennial-Zulagen von 200 fl. und die Localzulage von 150 fl. wird der Concur bis zum 20. September l. J. ausgeschrieben.

Agram, am 21. August 1874.

Von der königl. kroat.-slav.-dalm. Landes-Regierungs-Abtheilung für Cultus und Unterricht.

(387—3)

Nr. 120.

Lehrerstelle.

Die an der Mädchenschule in Rudolfswerth erledigte zweite Lehrerstelle mit slovenischer und deutscher Unterrichtssprache wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit einem Jahresgehalte von 400 fl., wollen ihre documentirten Gesuche

bis 15. September l. J.

bei dem Ortsschulrath in Rudolfswerth überreichen. K. k. Bezirksschulrath Rudolfswerth, am 20sten August 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender:

Stel m. p.

(388—3)

Nr. 351.

Lehrerstelle.

An der Volksschule in Töplitz ist der Lehrersposten, mit welchem der Jahresgehalt von 500 fl. nebst Genuß der Naturalwohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten, haben ihre gehörig zu belegenden Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde

bis Ende September 1874

bei dem Ortsschulrath in Töplitz einzubringen. K. k. Bezirksschulrath Rudolfswerth, am 20sten August 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender:

Stel m. p.

(386—3)

Nr. 429.

Lehrerstelle.

An der Volksschule in Döbernitz ist der Lehrersposten, mit welchem der Jahresgehalt von 450 fl. nebst Genuß der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig zu belegenden Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde

bis Ende September 1874

bei dem Ortsschulrath in Döbernitz einzubringen. K. k. Bezirksschulrath Rudolfswerth, am 20sten August 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender:

Stel m. p.